



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 7. April 2022 durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts...,
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
den Richter ...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Fortgeltung seines Genesenenstatus über den 22. April 2022 hinaus bis zum 22. Juli 2022.

1. Die Kammer versteht das schriftsätzliche Rechtsschutzbegehrt als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, obwohl mehrfach der Begriff "Klage" verwendet wird. Der von dem Antragsteller als juristischem Laien verwendete Begriff ist nicht bindend, sondern interessengerecht nach dem Gesamtzusammenhang auszulegen. Maßgeblich ist damit, dass der Antragsteller selbst die Dringlichkeit seines Anliegens betont, ausdrücklich um

die „Durchführung eines Eilverfahrens“ bittet und auch der Sache nach ein nur kurzfristig erhebliches Anliegen verfolgt.

2. Das Gericht geht zugunsten des Antragstellers davon aus, dass sein Antrag wirksam erhoben ist.

Zwar fehlt es an einer eigenhändigen Unterschrift auf dem Antragschriftsatz, da insoweit nur ein Abdruck erkennbar ist. Ob das Erfordernis der Schriftform gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch entsprechend auf Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Anwendung findet (so etwa Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, 41. EL Juli 2021, § 81 Rn. 15a m.w.N.), kann dahinstehen, da die Schriftform vorliegend im Ergebnis noch gewahrt sein dürfte.

Die Schriftform erfordert in der Regel die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers unter dem das Verfahren eröffnenden Schriftstück. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es hiervon jedoch Ausnahmen, wenn sich auch ohne eigenhändige Namenszeichnung aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Rechtsverkehrswillen ergibt. Entscheidend ist insoweit, ob sich aus dem bestimmenden Schriftsatz allein oder in Verbindung mit beigefügten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben, ohne dass darüber Beweis erhoben werden müsste (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.12.2001, 3 B 33/01, juris Rn. 2 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 6.12.1988, 9 C 40.87, juris Rn. 10; Urt. v. 18.12.1992, 7 C 16.92, juris Rn. 22).

Die Antragschrift vom 4. April 2022 trägt keine eigenhändige Unterschrift des Antragstellers, sondern weist lediglich den Abdruck (vermutlich) seiner zuvor eingescannten Unterschrift auf. Jedoch wird hier von der Urheberschaft des Antragstellers ausgegangen, da die Antragschrift den vollen Namen, das Geburtsdatum sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers nennt, als Anlage ein an den Antragsteller gerichtetes Schreiben der Antragsgegnerin enthält und da der auf dem Briefumschlag, welcher die Antragschrift enthielt, handschriftlich angebrachte Absendervermerk der Schreibweise nach dem Namenszug entsprechen dürfte (vgl. VGH München, Beschl. v. 25.11.1987, 7 C 87.03235, juris Rn. 12).

3. Der Antrag, mit dem der Antragsteller sinngemäß begehrt, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihn jedenfalls bis zum 22. Juli 2022 als Genesenen im Sinne des § 2 Abs. 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (v. 31.3.2022, HmbGVBl. S. 197) zu behandeln, ist – unabhängig davon, ob die Einschätzung des Antragstellers zur Reichweite möglicher Rechtsnachteile bei Fehlen eines gültigen Genesenennachweises zutrifft – zulässig, insbesondere gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft, aber unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Dies setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch) und die den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich machen (Anordnungsgrund). Wird durch die einstweilige Anordnung – wie hier – die in der Hauptsache begehrte Entscheidung ganz oder teilweise vorweggenommen, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn ansonsten das Recht des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG vereitelt würde. Dies ist der Fall, wenn ein Erfolg des Antragstellers in der Hauptsache weit überwiegend wahrscheinlich ist und dem Antragsteller im Falle des Abwartens einer Hauptsacheentscheidung schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris, Rn. 35 m.w.N.).

Hieran gemessen hat der Antragsteller jedenfalls einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Soweit der Antragsteller zur Begründung seines Antrags auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus dem Februar 2022 (u.a. VG Hamburg, Beschl. v. 14.2.2022, 14 E 414/22) verweist, ist dies unergiebig, da die maßgebliche Rechtslage inzwischen eine andere ist. Die Geltungsdauer des Genesenennachweises ist mittlerweile durch § 22a Abs. 2 IfSG in der Fassung vom 18. März 2022 gesetzlich auf höchstens 90 Tage nach der Testung festgelegt und die dem entsprechende Regelung in § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist aufgehoben worden (BGBl. I S. 467, 478).

Die mit dem Antrag begehrte Verpflichtung würde deshalb nunmehr voraussetzen, dass die gesetzliche Regelung des § 22a Abs. 2 IfSG im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

nicht angewendet würde. Eine solche Verfahrensweise im Verfahren nach § 123 VwGO ist zwar durch Art. 100 Abs. 1 GG nicht grundsätzlich ausgeschlossen (hierzu und zum Folgenden: OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.4.2022, 14 ME 180/22, juris Rn. 26 f. m.w.N.). Das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts hat zur Folge, dass ein Gericht Folgerungen aus der (von ihm angenommenen) Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes – jedenfalls im Hauptsacheverfahren – erst nach deren Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht ziehen darf. Die Fachgerichte sind jedoch durch Art. 100 Abs. 1 GG nicht gehindert, schon vor Erlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Entscheidung in der Hauptsache dadurch nicht vorweggenommen wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.3.2014, 2 BvL 2/13, juris Rn. 17). Die Verwerfung eines formellen Gesetzes als verfassungswidrig muss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch die Ausnahme bleiben und ist auf Fälle evidenter Verfassungswidrigkeit beschränkt (vgl. BVerfG, Beschl. v., 15.12. 2011, 2 BvR 2362/11, juris Rn. 5 m.w.N)

Eine evidente Verfassungswidrigkeit liegt nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens nicht vor. Es ist weder ersichtlich, dass der Gesetzgeber die ihm zustehende Einschätzungsprärogative überschritten hätte noch, dass die Regelung des § 22a Abs. 2 IfSG aus sonstigen Gründen evident verfassungswidrig wäre. Insoweit schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung den Ausführungen des OVG Lüneburg (Beschl. v. 6.4.2022, 14 ME 180/22, juris Rn. 29 - 38) an:

„(a) Die Verkürzung des sogenannten Genesenenstatus von sechs auf drei Monate beruht offensichtlich auf der sachverständigen Einschätzung des RKI (vgl. Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesennachweise, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesennachweis-old.html, Stand: 3.2.2022, außer Kraft seit dem 19. März 2022). Das RKI hatte jedenfalls für Ungeimpfte bereits seit dem 15. Januar 2022 einen verkürzten Immunschutz angenommen. Auf diese fachlichen Vorgaben nahm zuletzt § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 15. Januar 2022 (BAnz AT 14.1.2022 V1) ausdrücklich Bezug. Der Bundestag hat nunmehr diese - zum 3. Februar 2022 noch einmal aktualisierte und ergänzte - Bewertung des RKI übernommen und sie „aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise“ in die Form eines Gesetzes gefasst (vgl. BT-Drs. 20/958 vom 10. März 2022, S. 2 und 13). In den zuvor zitierten fachlichen Vorgaben des RKI wird u.a. ausgeführt:

„Die Gültigkeit des Genesennachweises wurde von 6 Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte

nach einer durchgemachten Infektion mit der Deltavariante oder einer früheren Virusvariante einen im Vergleich zur Reinfektion mit der Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion mit der Omikronvariante haben (1-3). Nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion besteht üblicherweise ein Schutz vor erneuter SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19, der mit der Zeit abnimmt. Der Grad und die Dauer des Schutzes können individuell stark schwanken und werden vermutlich durch Alter, Schwere der Erkrankungen und Virusvarianten beeinflusst. (...) Bei den fachlichen Vorgaben für COVID-19-Genesenennachweise geht es primär um den o.g. Schutz vor Virusübertragung bzw. das Risiko, dass die genesene Person asymptomatisch mit SARS-CoV-2 infiziert ist und das Virus auf andere Menschen übertragen kann. Studien zur Übertragbarkeit der Omikronvariante durch Genesene liegen noch nicht vor, der Schutz vor jeglicher bzw. asymptomatischer Infektion kann aber als Richtwert für die Bewertung des Schutzes vor Virusübertragung herangezogen werden. Die vorliegenden Studien zeigen insbesondere, dass es unter dominanter Zirkulation der Omikronvariante bei zuvor infizierten und nicht geimpften Personenhäufig zu Reinfektionen kommt (1). Daten der britischen SIREN-Studie (2) weisen darauf hin, dass Genesene unter diesen Bedingungen nur noch eine Schutzwirkung von ca. 40% gegenüber Reinfektionen aufweisen. Der Schutz von 40% bezieht sich auf die Verhinderung jeglicher (d.h. symptomatischer und asymptomatischer) Infektionen. In einer weiteren Studie, die die Schutzwirkung gegenüber Reinfektionen mit verschiedenen Virusvarianten verglich, hatten Genesene gegenüber Omikron-Reinfektionen nur einen Schutz von ca. 60%, während es gegenüber Delta-Reinfektionen mehr als 90% waren (3). Dies wird durch laborbasierte Studien unterstützt, die zeigen, dass Seren von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert und nicht geimpft waren, eine deutlich verringerte Neutralisationsfähigkeit gegen Omikron (im Vergleich zum Wildtyp bzw. Delta-Variante) aufwiesen (5-7).“

Das RKI nimmt dabei auf die folgenden wissenschaftliche Quellen Bezug: „(1) Ferguson et al.: Hospitalisation risk for Omicron cases in England. Imperial College London (22-12-2021)(2) UK Health Security Agency: SARS-CoV-2 variants of concern and variants under investigation in England. Technical briefing 34(3) Altarawneh et al.: Protection afforded by prior infection against SARS-CoV-2 infection with the Omicron variant. Preprint <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2022.01.05.22268782v1>(5) Gruell, H., Vanshylla, K., Tober-Lau, P., Hillus, D., Schommers, P., Lehmann, C.,... & Klein, F. (2022). mRNA booster immunization elicits potent neutralizing serum activity against the SARS-CoV-2 Omicron variant. *Nature medicine*, 1-4.(6) Schmidt, F., Muecksch, F., Weisblum, Y., Da Silva, J., Bednarski, E., Cho, A., ...& Bieniasz, P. (2021) Plasma neutralization properties of the SARS-CoV-2 Omicron variant (preprint).(7) Rössler A, Riepler L, Bante D, von Laer D, Kimpel J. SARS-CoV-2 Omicron Variant Neutralization in Serum from Vaccinated and Convalescent Persons. *N Engl J Med*. 2022 Jan 12.“

Dem RKI ist durch den Gesetzgeber nach § 4 IfSG eine zentrale Stellung bei der Einschätzung des Infektionsgeschehens hinsichtlich übertragbarer Krankheiten zuerkannt worden (vgl. hierzu auch BremOVG, Beschl. v. 5.1.2022 - 1 B 508/21 -, juris Rn. 3 und v. 10.03.2021 - 1 B 104/21 -, juris Rn. 12 m.w.N.; VG Oldenburg, Beschl.

v. 3.3.2022 - 7 B 507/22 -, juris Rn. 7). Der Senat vermag die Einschätzung des RKI auch angesichts der kritischen Äußerungen von Wissenschaftlern und Praktikern (vgl. dazu etwa VG Osnabrück, Beschl. v. 4.2.2022 - 3 B 4/22 -, juris Rn. 28) im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht als nachhaltig erschüttert oder gar als Fehleinschätzung anzusehen. Der Umstand allein, dass im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses abweichende Meinungen vertreten werden, führt nicht zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit der hier zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Sichtweise und lässt jedenfalls nicht die Annahme einer evident unzutreffenden fachlichen Einschätzung zu. Dass in europäischen Nachbarländern der Genesenenstatus nach wie vor sechs Monate betragen mag, rechtfertigt in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ebenfalls keine andere Beurteilung.

(b) Entgegen der Auffassung des Antragstellers verletzt § 22a Abs. 2 IfSG auch nicht evident den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Soweit der Antragsteller eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von ungeimpften, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen, die nur höchstens 90 Tage als genesen gelten, und Personen, die lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten haben, die aber dennoch bis zum 30. September 2022 als geimpft gelten, rügt, ist eine solche jedenfalls nicht offenkundig.

Der Gesetzgeber regelt in § 22a Abs. 1 IfSG den Impfnachweis einerseits und in Absatz 2 dieser Vorschrift den Genesenennachweis andererseits. Nach seinem Sinn und Zweck definiert § 22a Abs. 2 IfSG, wie lange bei einer ungeimpften Person, die sich mit dem Coronavirus infiziert hat, die Annahme eines hinreichenden Schutzes vor einer Neuinfektion mit dem Coronavirus und damit zugleich vor einer Übertragung des Coronavirus auf Dritte gerechtfertigt ist (vgl. Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise).

§ 22a Abs. 1 IfSG regelt - abweichend hiervon - in einem differenzierten System mit zeitlicher Staffelung den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes. In dieses System bezieht der Gesetzgeber ausdrücklich auch den Fall einer Infektion mit dem Coronavirus mit ein. Der Gesetzgeber geht dabei zunächst davon aus, dass bis zum 30. September 2022 eine Grundimmunisierung genügt, um einen vollständigen Impfschutz nachzuweisen. Eine solche Grundimmunisierung liegt nach § 22a Abs. 1 Satz 3 IfSG (bis zum 30. September 2022) bei nur zwei Einzelimpfungen und unter den in § 22a Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 3 IfSG näher genannten Voraussetzungen vor. Danach ist unter anderem auch bei nur einer Einzelimpfung und einer Infektion ein vollständiger Impfschutz im Sinne des § 22a Abs. 1 Satz 1 IfSG gegeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 allein führt dagegen noch nicht dazu, dass ein Betroffener im Sinne dieser Vorschriften den Nachweis einer Grundimmunisierung führen kann.

Indem der Gesetzgeber auf diese Weise zwischen dem Fall der Grundimmunisierung einerseits und dem Fall der bloßen Genesung Ungeimpfter andererseits diffe-

renziert, regelt er unterschiedliche Sachverhalte und knüpft zudem an unterschiedliche tatsächliche Voraussetzungen an. Vor diesem Hintergrund lässt sich jedenfalls nicht erkennen, dass eine evidente Verletzung des Gleichheitssatzes vorliegt.

(c) § 22a IfSG verstößt auch nicht offenkundig gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Rückwirkungsverbot. Die Norm entfaltet allenfalls eine sog. unechte Rückwirkung für Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm noch keine sechs Monate (bisher gültige Regelung) zurücklag. Eine unechte Rückwirkung ist nicht grundsätzlich unzulässig, denn die Gewährung des vollständigen Schutzes zugunsten des Fortbestehens der bisherigen Rechtslage würde den demokratisch gewählten Gesetzgeber in wichtigen Bereichen in seiner Gestaltungsbefugnis lähmen und den Konflikt zwischen der Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der Notwendigkeit ihrer Änderung z.B. im Hinblick auf einen Wandel der Lebensverhältnisse in nicht mehr vertretbarer Weise zu Lasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung lösen (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.3.1983 - 2 BvR 475/78 -, juris Rn. 54 ff.; Beschl. v. 05.02.2002 - 2 BvR 305/93 -, juris Rn. 63 ff.).

Die mit § 22a Abs. 2 IfSG allenfalls teilweise verbundene tatbestandliche Rückanknüpfung ist gerechtfertigt. Die genesenen Personen durften nicht darauf vertrauen, dass ihr Genesenennachweis in jedem Fall sechs Monate gültig ist. Vielmehr war eine Verkürzung aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit jederzeit zulässig.“

Auch für eine Unionsrechtswidrigkeit des § 22a Abs. 2 IfSG ist nichts ersichtlich. Soweit der Antragsteller vorbringt, dass die Verordnung 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (im Folgenden: VO 2021/953) eine Gültigkeitsdauer des Genesenenzertifikats von 180 Tagen festsetze, trifft dies nicht zu. Die Verordnung regelt ersichtlich lediglich technische Details des digitalen COVID-Zertifikats der EU zur Gewährleistung der Interoperabilität und enthält ausdrücklich den Zusatz „höchstens 180 Tage“ (Erwägungsgrund 43 der VO 2021/953; Hervorhebung diesseits), sodass eine Mindestdauer des Genesenenstatus hieraus nicht ableitbar ist.

II.

Der Antragsteller trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses hat die Kammer vorliegend den Auffangwert zugrunde gelegt. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...

...

...